

Beglaubigte Abschrift

15 C 111/21



Amtsgericht Gummersbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Jan Bröcker, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen,

Klägers,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Gummersbach
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
21.05.2021

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.04.2021
sowie die Kosten der Halterauskunft in Höhe von 5,10 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gemäß § 313a ZPO

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht aufgrund abgetretenem Recht aus §§ 823 Abs. 2, 856 BGB.

Die Beklagte hat unstreitig in unberechtigter Weise auf dem Parkplatz des Zedenten geparkt und sich durch diese verbotene Eigenmacht schadenersatzpflichtig gemacht. Der Zedent war berechtigt einen Rechtsanwalt einzuschalten, wodurch die vorliegend geltend gemachten Kosten in Höhe von 201,71 € entstanden sind. Dabei ist unerheblich, dass die Beklagte bereits am 18.02.2020 die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben hat und der geltend gemachte Anspruch erst später abgetreten worden ist. Denn der Anspruch ist bereits durch das Tätigwerden des Zessionars als durch den Zedenten vorgerichtlich bestellten Rechtsanwalts entstanden. An der insoweit erteilten Vollmacht bestehen keine Zweifel. Einer Zahlung durch den Zedenten auf eine vorher erstellte Rechnung bedurfte es nicht. Denn da der Zessionar vorgerichtlich für den Zedenten tätig geworden ist, hätte der Zedent einen Freistellungsanspruch auf Zahlung an seinen Rechtsanwalt. Da dieser aber nunmehr selbst aus abgetretenem Recht vorgeht, kann er auch direkt auf Zahlung an sich klagen. Eine fälligkeitsbegründene Rechnung liegt spätestens mit Schreiben vom 22.04.2020 direkt an die Beklagte vor.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

Die Kosten für die Halterfeststellung stellen ebenfalls einen ersatzfähigen Schaden dar.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

III.

Streitwert: bis 500,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Gummersbach

